



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Horst Arnold, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Christiane Feichtmeier, Martina Fehlner, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Sabine Gross, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

### **Nachtragshaushaltsplan 2025;**

**hier: Mittel für die Finanzierung der Stellenhebung von 246 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern von BesGr. A 8 nach BesGr. A 9 (Kap. 04 04 Tit. 422 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushalt 2025 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird der Ansatz im Tit. 422 01 (Bezüge der planmäßigen Beamten (Richter)) von 656.220,6 Tsd. Euro um 116,9 Tsd. Euro auf 656.337,5 Tsd. Euro erhöht.

### **Begründung:**

Die Mittel dienen der Finanzierung der Stellenhebungen von 246 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern von BesGr. A 8 auf BesGr. A 9, kostenwirksam zum 01.10.2025. Das Nachtragshaushaltsgesetz wird entsprechend geändert.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erfüllen (sehr) wichtige Aufgaben in der Justiz. Sie werden aber trotz des Ablegens von zwei Laufbahnprüfungen (mittlerer Justizdienst, Qualifikationsebene (QE) 2 sowie Gerichtsvollzieherprüfung) immer noch als Beamte der QE 2 geführt. Dies ist eine Situation, die den Aufgaben und Qualifikationen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nicht gerecht wird. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher müssen insbesondere Urteile und Beschlüsse von Gerichten durchsetzen. Um dem Gläubiger, der einen Prozess gewonnen hat, zu seinem Geld zu verhelfen, pfänden sie bewegliches Schuldnervermögen (z. B. Schmuck), versteigern es öffentlich und verteilen den Erlös in eigener Verantwortung. Daneben ist ihnen die zwangsweise Räumung von Wohnungen und Geschäftsräumen und die Durchführung von Zustellungen anvertraut. Ferner sind sie auch für die Abnahme der Vermögensauskunft (früher „eidesstattliche Versicherung“ bzw. „Offenbarungseid“) zuständig. Es handelt sich mithin um äußerst verantwortungsvolle Aufgaben, die die bayerischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit beispielhaftem Arbeitseinsatz, Engagement und Pflichtbewusstsein ausführen. Nach erfolgreicher Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung und Ernennung zum Gerichtsvollzieher wäre demnach eine Einstufung in QE 3 mit Eingangsamt A 9 angemessen.

Ferner sollte in der Konsequenz auch eine Beförderung in das Amt der BesGr. A 12 möglich sein. Selbiges ist für Innendienstbeamte, die den Verwaltungsaufstieg von QE 2 nach QE 3 machen, möglich. Die Gerichtsvollzieher werden bisher davon ausgeschlossen, trotz zweier Laufbahnprüfungen. Aktuell endet die Besoldung in der BesGr. A 10 (Hauptgerichtsvollzieherinnen bzw. Hauptgerichtsvollzieher).

Von Verbändeseite wurde berichtet, dass seit Langem, und zwar noch seitens des ehemaligen Fraktionsvorsitzenden der CSU-Fraktion, Thomas Kreuzer, die mündliche Zusage für die Einstufung in die QE 3 vorliegen würde. Diese Zusage wurde jedoch bis dato immer noch nicht umgesetzt. Dadurch geht einerseits Vertrauen in die Politik verloren, andererseits sollte sich in der Einstufung v. a. aber auch die Wertigkeit der Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers widerspiegeln, was im Augenblick nicht der Fall ist.